



Pflichtenheft und Anforderungsprofil der Planungs- und Baukommission

1. Zusammensetzung

Die Planungs- und Baukommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Die Wahl wird auf Vorschlag der politischen Parteien durch den Gemeinderat vorgenommen.

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der Abteilung Bau und Planung ist von Amtes wegen Mitglied der Planungs- und Baukommission. Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Bau und Planung sowie die Leiterin bzw. der Leiter Baurecht nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das Protokoll wird in der Regel durch die Leiterin bzw. den Leiter Baurecht geführt.

Die Mitglieder sind in der Regel in der Gemeinde wohnhaft. Bei Bedarf können auch externe Fachleute beigezogen werden.

Entscheidungen der Kommission werden als Entscheidungen einer Kollegialbehörde vertreten. Zudem gilt das Kommissionsgeheimnis.

2. Präsidium

Die Planungs- und Baukommission wird von der Vorsteherin bzw. vom Vorsteher der Abteilung Bau und Planung präsiert.

3. Aufgabenbereiche

1. Die Planungs- und Baukommission berät den Gemeinderat in gestalterischen, baulichen und planerischen Fragen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Baugesuche und Bauanfragen: Gestalterische Prüfung und Beurteilung der Einpassung
 - b) Dorfkernzone (Neu-, Ersatz- und Umbauten, welche das Dorfbild nachhaltig beeinflussen): Gestalterische Prüfung und Beurteilung der Einpassung
 - c) Übrige Zonen (Bauten, welche auf Grund ihrer Grösse oder ihrer Lage das Orts- oder Landschaftsbild stark beeinflussen): Information über periodischen Planungsstand.
 - d) Bauten, welche den Ensembleschutz tangieren oder Bauten, die im Inventar der schützenswerten Bauten verzeichnet sind: Information über periodischen Planungsstand.
 - e) Ermessensentscheide und Streitfälle gemäss Art. 13 BO/ Art. 33 BOneu bezüglich der Einordnung.
 - f) Bebauungspläne
 - g) Baulinienpläne

- h) Änderungen von rechtsgültigen Planungsmitteln der Ortsplanung; ¹⁾
- i) Erarbeitung von Richtlinien, welche nicht in der Baugesetzgebung geregelt sind
- j) Konsultation bei grösseren gemeindlichen Hochbauvorhaben.

Bst. j betrifft im Detail folgende Kommissionsaufgaben

- I) Überwachung der Projektentwicklung gemäss Auftrag des Gemeinderats
 - II) Überprüfung der Projektierungs- und Ausführungsprozesse
 - III) Überwachen des Projektierungs- und Baukredits
 - IV) Sicherstellen der Qualitäts- und Baustandards sowie der übergeordneten Projektziele
 - V) Überwachen des Terminprogramms
 - VI) Überprüfen von Ausführungsvarianten im Rahmen der Projektziele und in Vereinbarung mit den Baustandards der Gemeinde Hünenberg
 - VII) Themen wie Energie, preisgünstiger Wohnungsbau und Aussenraum
 - VIII) Empfehlungen zu Handen des Gemeinderates
2. Spezielle Aufgaben nach Auftrag des Gemeinderates (z. B. Vernehmlassungen, Reglemente etc.).
3. Wo erforderlich informieren sich die Mitglieder der Kommission vor Behandlung der Geschäfte individuell durch einen Augenschein über die örtlichen Gegebenheiten.
4. Die Unterlagen zu den Geschäften werden der Planungs- und Baukommission mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. Fragen dazu sollen diese bis jeweils 2 Tage vor der angesetzten Sitzung der Verwaltung zustellen.

Es wird von den Kommissionsmitgliedern erwartet, im Rahmen des Möglichen, sich für die Sitzungen vorzubereiten.

4. Anforderungsprofil für Mitglieder der Baukommission

- grosses Interesse an der Mitgestaltung der Gemeinde;
- bringt eigene berufliche und private Erfahrungen konstruktiv ein;
- hat beruflich einen baufachlichen, raumplanerischen oder juristischen Hintergrund;
- setzt sich mit Fragen wie Baurecht, Baugesetzgebung, Raumplanung, städtebaulichen Qualitäten usw. auseinander;
- nimmt Tendenzen in der Planung und Architektur wahr;
- stellt den gesellschaftlichen Auftrag vor eigene Anliegen;
- ist bereit für fachliche Weiterbildung;
- verpflichtet sich für regelmässige Mitarbeit in der Kommission.

¹⁾ Bei generellen Ortsplanungsrevisionen bestimmt der Gemeinderat eine temporäre Planungskommission.

5. Sitzungsrhythmus

Der zeitliche Aufwand ist abhängig von der aktuellen Bautätigkeit und Planungsvorhaben und kann somit variieren. In der Regel findet monatlich eine Sitzung statt.

6. Sitzungsgelder

Die Entschädigung richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären (Entschädigungsreglement).

Hünenberg, 17. Januar 2025

Gemeinderat Hünenberg